

FAQ's zum Aufgebot

Muss ich einrücken, wenn ich ein Aufgebot erhalte?

Ja, und zwar auch, wenn ein Gesuch um Dispensation/Dienstverschiebung läuft und noch keine Antwort eingetroffen ist.

Was muss ich tun, wenn ich einrücken sollte und krank bin?

Es muss zwingend und umgehend ein Arztzeugnis eingereicht werden. Dieses muss mit Datum des Einrückungstages – oder früher datiert sein. Auf dem Arztzeugnis muss die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sein.

Was muss ich tun, wenn ich einrücken sollte und vorher einen Unfall erlitten habe?

Bitte informieren sie uns so rasch wie möglich über den Unfall und stellen Sie uns umgehend ein Arztzeugnis zu. Dieses muss mit Datum des Einrückungstages – oder früher datiert sein. Auf dem Arztzeugnis muss die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sein.

Was geschieht, wenn ich einfach nicht einrücke?

Sie werden mit eingeschriebenem Brief zur Stellungnahme aufgefordert. Wird die Stellungnahme fristgerecht eingereicht, hat dies bei einem ersten Vergehen einen Verweis zur Folge. Trifft die Stellungnahme nicht ein, oder wird zum wiederholten Male nicht eingerückt, wird beim Regionalgericht Bern-Mittelland eine Strafanzeige eingereicht.

Was geschieht, wenn ich den Dienst verschieben möchte?

Anfangs Dezember wird die Jahresplanung aufgeschaltet, zudem erhält jeder Schutzdienstpflichtige seine Anlasseinteilungen in schriftlicher Form inkl. 1 Exemplar für den Arbeitgeber. Dies gilt als Voraufgebot.

Sollten sie bereits zu diesem Zeitpunkt eine Dienstverschiebung wünschen, kann dies telefonisch besprochen und geregelt werden. Das definitive Aufgebot erhalten sie ca. 6 Wochen vor dem Anlass. Eine Dienstverschiebung ist zu diesem Zeitpunkt nur noch in ganz dringenden Fällen und spätestens 10 Tage vor dem Anlass möglich. Dazu benötigen wir ein schriftliches von ihnen verfasstes Gesuch. Später eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich möchte Ferien buchen – sehe aber auf meiner Voranzeige, dass ich zu diesem Zeitpunkt in den Zivilschutz einrücken muss. Was muss ich tun?

Nehmen sie umgehend Kontakt mit uns auf. Je früher sie dies tun, desto grösser ist die Möglichkeit, dass eine Dienstverschiebung oder Dispensation bewilligt wird. Ist das definitive Aufgebot bereits versandt, besteht keine Möglichkeit mehr ein Gesuch zu bewilligen. Bitte buchen sie keine Ferien, bevor eine Dienstverschiebung nicht bewilligt ist. Ferien sind kein Grund, nicht einrücken zu müssen.

Was muss ich tun, wenn ich den Wohnsitz verlege?

Wenn sie innerhalb der Zivilschutzregion Worb-Bigenthal umziehen, müssen sie sich bei den beiden Einwohnerkontrollen (Ab-/Anmeldung) melden. Wenn sie die Region der ZSO Worb-Bigenthal verlassen, müssen sie das komplette Tenü abgeben. Falls sie in der ZSO Worb-Bigenthal bleiben möchten, können sie bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch einreichen.